



## COVID-19: Gesellschaftsrechtliche Änderungen

Die ersten Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung von COVID-19 wurden bereits aufgehoben und auch für Mai wurden von der Bundesregierung weitere Lockerungen angekündigt.

Auch wenn weitere Beschränkungen in naher Zukunft gemildert werden, wird COVID-19 nicht so rasch verschwinden und Unternehmer werden weiter mit vielen rechtlichen Fragen konfrontiert bleiben.

Der Gesetzgeber hat unlängst auch diverse gesellschaftsrechtliche Änderungen beschlossen, um auf die aktuelle Situation zu reagieren.

Die wichtigsten möchten wir Ihnen hier kurz zusammenfassen:

### Virtuelle Versammlungen und Beschlussfassungen

Mit dem neuen Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz (BGBl I/16/2020) können **Versammlungen** von Gesellschaftern und Organmitgliedern und **Beschlussfassungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden**. Die Möglichkeit besteht für:

- Kapitalgesellschaften,
- Personengesellschaften,
- Genossenschaften,
- Privatstiftungen,
- Vereine,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und
- kleine Versicherungsvereine.

Nach der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19 Verordnung (BGBl II/140/2020) ist eine derartige „**virtuelle Versammlung**“ im Wesentlichen dann zulässig, wenn sie

- bei der Einberufung der Versammlung samt den organisatorischen und technischen Voraussetzungen angekündigt wurde;
- weiters muss eine akustische und optische Zweiweg-Übertragung gewährleistet sein;



- wenn einzelne oder maximal die Hälfte der Teilnehmer keine optische Verbindungsmöglichkeit haben, reicht es wenn diese über eine akustische Verbindung besteht;
- schließlich muss es für alle Teilnehmer die Möglichkeit geben sich zu Wort zu melden und abzustimmen.

Die Möglichkeit virtuelle Versammlungen und Beschlussfassungen durchzuführen besteht bis 31.12.2020.

### **Fristerstreckung für Durchführung diverser Versammlungen**

Ein wesentlicher Punkt des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes ist auch die Erstreckung von Fristen für die Durchführung diverser Versammlungen.

Die Fristen werden von den vorgesehenen ersten acht Monaten des Geschäftsjahres auf 12 Monate des Geschäftsjahres erstreckt.

Für **GmbHs** sind das die in § 35 Abs 1 Z 1 GmbHG vorgesehenen Beschlussgegenstände:

- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Verteilung des Bilanzgewinns und
- die Entlastung der Geschäftsführer sowie des etwa bestehenden Aufsichtsrats.

**Genossenschaften** können die Beschlussfassung über die in § 27a GenG vorgesehenen Beschlussgegenstände später vornehmen:

- Beschluss über Abschluss und Bericht des Vorstands,
- Beschluss über die Ergebnisverwendung und
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

**Aktiengesellschaften** können ihre nach § 104 AktG vorgesehene Generalversammlung nunmehr innerhalb der ersten zwölf Monate anstatt der ersten acht Monate des Geschäftsjahres durchführen.

Das Gesetz sieht auch vor, dass sofern in den oben genannten Gesellschaften Gesellschaftsvertrag, Satzung, Statuten oder Stiftungsurkunde **Fristen oder Termine für bestimmte Versammlungen** vorsehen, dass diese auch **zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden können.**



---

Sollten weiters einstweilen **Aufsichtsratssitzungen** wegen COVID-19 nicht möglich sein stellt dies bis zum 30. April 2020 keine Verletzung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften im GmbHG, AktG, GenG etc. dar.

**Fristerstreckung für die Vorlage von Jahresabschlüssen und anderen Unterlagen**

Das Gesetz sieht schließlich die Möglichkeit zur Überschreitung von Fristen für die Vorlage von Jahresabschlüssen udgl. an den Aufsichtsrat um bis zu vier Monate vor. Weiters ist es möglich, die Einreichung von Unterlagen bis zu zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag vorzunehmen, dies abhängig von der jeweiligen Gesellschaftsform.

**Sollten Sie weitergehende Fragen haben, stehen wir Ihnen während der COVID-19 Pandemie auch weiterhin mit unserer rechtsfreundlichen Unterstützung zur Seite!**

**Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wolfgang Schöberl  
Universitätsstraße 11  
1010 Wien**

**Tel: +43 (01) 408 30 31  
Fax: +43 (01) 408 30 31-30  
Email: [office@wslaw.at](mailto:office@wslaw.at)  
Homepage: [www.wslaw.at](http://www.wslaw.at)**